

Porsche 911 aus den Niederlanden: innergemeinschaftlicher Erwerb für den Privatbereich

WP-Examen 2026, Termin 1, Aufsichtsarbeit Steuerrecht I · 1. Teil Umsatzsteuer, Tz. 2 · 2 Punkte

Probe-Datei. Diese Datei zeigt Aufbau und Detailtiefe der Lösungen. Der Sachverhalt ist eine Kurzfassung der Aufgabe. Es handelt sich nicht um eine amtliche Lösung der Wirtschaftsprüferkammer.

Sachverhalt (Kurzfassung)

CW kauft am 25.03.13 von einem in den Niederlanden lebenden Privatmann dessen im März 12 für 121.000 € erworbenen Porsche 911 (294 kW, Laufleistung 2.200 km) für 83.000 €. Die Vorabrechnung trägt das Datum 25.03.13, CW leistet am selben Tag 5.000 € in bar an, der Rest folgt am 30.03.13. Der Verkäufer transportiert das Fahrzeug am 02.04.13 von Groningen zum Wohnsitz des CW in Essen. CW nutzt es ausschließlich privat für sein Hobby.

Fragestellung

Umsatzsteuerliche Beurteilung für CW: Steuerbarkeit (Art, Umfang, Zeitpunkt, Ort), Steuerpflicht, Steuerschuldner, Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Höhe der Umsatzsteuer, Entstehungszeitpunkt sowie Vorsteuerhöhe und Abzugszeitraum.

Lösung

Nr.	Prüfungsschritt und Begründung	Punkte
1	Tatbestand: innergemeinschaftlicher Erwerb. CW erwirbt für seinen privaten Bereich und gehört deshalb insoweit nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG genannten Personen. Der Gegenstand gelangt aus den Niederlanden, also dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 2a S. 1 UStG), nach Deutschland (§ 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs ist unter diesen Voraussetzungen ein innergemeinschaftlicher Erwerb. § 1b Abs. 1 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 1 UStG	0,5
2	Neues Fahrzeug. Der Porsche ist ein motorbetriebenes Landfahrzeug mit mehr als 7,2 kW (294 kW). Er gilt als neu, weil er nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat (2.200 km). Die beiden Neuheitskriterien sind alternativ; dass die erste Inbetriebnahme mehr als sechs Monate zurückliegt, schadet daher nicht. § 1b Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 UStG	0,5
3	Ort, Steuerbarkeit, Steuerpflicht. Der Erwerb wird dort bewirkt, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet: Essen, also Inland. Er ist steuerbar. Eine	0,25
Summe		2

Nr.	Prüfungsschritt und Begründung	Punkte
	Steuerbefreiung nach § 4b UStG greift nicht, der Erwerb ist steuerpflichtig. § 3d S. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	
4	Bemessungsgrundlage, Steuer, Steuerschuldner. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt von 83.000 €. Steuersatz 19 %, Umsatzsteuer: $83.000 \text{ €} \times 19 \% = 15.770 \text{ €}$. Steuerschuldner ist CW als Erwerber. § 10 Abs. 1 S. 1, 2, § 12 Abs. 1, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG	0,25
5	Entstehung. Die Steuer entsteht beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs am Tag des Erwerbs, hier mit der Übergabe in Essen am 02.04.13, also im Voranmeldungszeitraum 04/13. Vorabrechnung und Anzahlung vom 25.03.13 sind ohne Bedeutung, eine Anzahlungsbesteuerung gibt es beim innergemeinschaftlichen Erwerb nicht. § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG	0,25
6	Vorsteuerabzug. Kein Abzug der Erwerbsteuer, weil CW das Fahrzeug nicht für sein Unternehmen erwirbt, sondern ausschließlich privat nutzt. Vorsteuer: 0 € . § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG	0,25
7	Verfahren. Die Steuer wird für den einzelnen Erwerb berechnet (Fahrzeugeinzelbesteuerung). § 16 Abs. 5a UStG	–
Summe		2

Ergebnis

- Steuerbarer und steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb eines neuen Fahrzeugs im Privatbereich (§ 1b UStG), Ort Inland.
- Bemessungsgrundlage 83.000 €, Umsatzsteuer **15.770 €**, entstanden am 02.04.13 (VAZ 04/13), Steuerschuldner CW.
- Kein Vorsteuerabzug.

Fallen und Punktebringer

- **§ 1b statt § 1a UStG.** Wer CW wegen seiner Unternehmereigenschaft nach § 1a prüft, kommt zu einem Vorsteuerabzug, den es nicht gibt. Entscheidend ist der Verwendungszweck: privat.
- **Neuheitskriterien sind Alternativen.** Die Sechsmonatsfrist ist abgelaufen, die Kilometergrenze reicht trotzdem aus.
- **Entstehung nach Nr. 7, nicht nach Nr. 6.** Bei neuen Fahrzeugen entsteht die Steuer am Tag des Erwerbs, unabhängig von Rechnung und Folgemonat.
- **Vorabrechnung und Anzahlung** verschieben die Entstehung nicht.

Quellen und Rechtsstand

Gesetzeswortlaut: UStG, Stand 2026 (§§ 1a, 1b, 3d, 10, 12, 13, 13a, 16 UStG). Aufgabentyp und Prüfungsprofil: WP-Examen 2026, Termin 1, Steuerrecht I. Methodik und Schema abgeleitet aus vergleichbaren Übungsklausuren zum innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge. Die Punkteverteilung orientiert sich an vergleichbaren Klausurteilen; für WP-Aufsichtsarbeiten gibt es keinen amtlichen Korrekturbogen, die Punkte sind deshalb eine Einschätzung. Fiktive Jahreszahlen entsprechen der Aufgabe.

© 2026 Dealzforest UG (haftungsbeschränkt), WPExamen.de · Nur zur persönlichen Nutzung. Keine Rechtsberatung, keine Erfolgsgarantie.